

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Physiotherapie, B.Sc.
Hochschule: Hochschule Osnabrück
Standort: Osnabrück
Datum: 25.09.2024
Akkreditierungsfrist: 01.09.2024 - 31.08.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in geeigneter Form verbindlich sicherstellen, dass unter Berücksichtigung der angerechneten beruflichen, in einer Ausbildung erworbenen Kompetenzen ein Studienabschluss auf DQR 6 Niveau erworben wird. Sofern ein Kompetenzfeststellungsverfahren zur Anwendung kommt, muss transparent und verbindlich festgelegt werden, welche Kompetenzen im Rahmen dieses Kompetenzfeststellungsverfahrens nachzuweisen sind.

(Art. 2 Abs. 2 StAkkStV i.V.m. § 7 Abs. 3 NHG und § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

Zur Auflage bezüglich der Anrechnung von Leistungen

Den Ausführungen des Akkreditierungsberichts, S. 26 sowie 39, nach werden die Inhalte der Ausbildung im Umfang von 90 ECTS-Leistungspunkten auf die ersten drei Semester des Studiengangs angerechnet, womit der Studiengang nur mit Beginn des vierten Semesters aufgenommen werden kann (vgl. § 3 SO). Zwar werden die Semester 1-3 in Anlage 1 („Studienverlaufsplan BA Physiotherapie – 1. bis 3. Fachsemester“) der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie abgebildet, es finden sich jedoch zu den Inhalten keine weiteren Angaben; die Spalten in der entsprechenden Tabelle für die Semester 1-3 sind jeweils leer. Auch den weiteren Unterlagen, die zusammen mit dem Antrag auf Akkreditierung eingereicht wurden, ist jedoch keine Übersicht zu entnehmen, welche Kompetenzen der Ausbildung welche Kompetenzen des Studiums ersetzen sollen.

Ein solcher Äquivalenzvergleich stellt jedoch die Grundlage eines pauschalen Anrechnungsverfahrens dar. Da eine solche Übersicht fehlt, erachtet der Akkreditierungsrat eine Auflage gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO als zwingend.

Der Akkreditierungsrat sieht hierzu eine Auflage vor.

B - Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Zur Auflage bezüglich der Anrechnung von Leistungen

Nach der vorläufigen Bewertung wurde folgende Auflage avisiert: „Die Hochschule muss in geeigneter Form, z.B. im Rahmen einer Äquivalenzübersicht, darstellen, welche Kompetenzen aus den zur pauschalen Anrechnung vorgesehenen Berufsausbildungen welche Kompetenzen des Studiums ersetzen.“

Im Rahmen der eingereichten Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung äußert sich die Hochschule zur avisierten Auflage.

Die Hochschule begrüßt in ihrer Stellungnahme zum vorläufigen Akkreditierungsbeschluss die Intention des Akkreditierungsrates, mit dieser Auflage zur Transparenz und Vergleichbarkeit der Anerkennung von Ausbildungskompetenzen auf DQR-Niveau 4 für Studiengänge auf DQR-Niveau 6 beizutragen, und beabsichtigt, in drei Argumentationslinien darzulegen, warum diese Intention vor dem Hintergrund der gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der vier genannten additiven Studiengänge nicht zielführend sei.

Die Hochschule führt in ihrer Stellungnahme drei Aspekte an: (1) Fehlende Voraussetzungen für die Definition von Kompetenzziele, die an deutschen Berufsfachschulen für Ergotherapie, Logopädie und

Physiotherapie derzeit erreicht werden (2) Keine strukturelle Verankerung von Kompetenz- und Vergütungsniveaus für die Therapieberufe im Gesundheitssystem (3) Aktuelle Reform der veralteten Berufsgesetze der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie.

Im ersten Aspekt (fehlende Voraussetzungen für die Definition von Kompetenzziele) schildert die Hochschule zum einen fehlende Kompetenzziele in den Berufsgesetzen und den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der drei in Rede stehenden nichtärztlichen Therapien, außerdem sei es "aufgrund der Heterogenität der Ausbildungsinhalte und -niveaus an deutschen BFS [Berufsfachschulen] der Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie [...] nicht möglich, Kompetenzen abzuleiten, die alle Studierenden in die Studiengänge mitbringen." Vor diesem Hintergrund stellt sich für den Akkreditierungsrat die Frage, ob ein pauschales Anrechnungsverfahren bei einer eher heterogenen Bewerbungslage zweckdienlich ist, und ob dann nicht eher eine Einzelfallprüfung vorzusehen sei.

Im zweiten Aspekt (strukturelle Verankerung von Kompetenz- und Vergütungsniveaus der Ausbildungen) schildert die Hochschule die fehlende Anpassung der Vergütung für studierte Gesundheitsfachpersonen im nichtärztlichen Therapiebereich: "Im gesamten Zeitraum von 25 Jahre wurden die Kompetenzen und die Vergütung hochschulisch ausgebildeter Therapeut:innen in Deutschland strukturell nicht angepasst." Der Akkreditierungsrat kann an dieser Stelle nur anmerken, dass der Wirkungsbereich der Auflage den Aufbau des Studiums und den darin zu erzielenden Abschluss umfasst. Fehlende Vergütungsniveaus für entsprechende hochschulische Abschlüsse können das Monitum nicht heilen.

Im dritten Aspekt (anstehende Reform der jeweiligen Berufsgesetze) bezieht sich die Hochschule auf zukünftige Reformen der Ausbildung der nichtärztlichen Therapieberufe, "die Novellierungen werden u. a. die Formulierung unterschiedlicher Aufgaben und Kompetenzziele für Therapeut:innen mit Berufsfachschulausbildung und mit Hochschulqualifikation beinhalten". Der Akkreditierungsrat stellt dazu fest, dass die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen auch unter Anwendung einer Gleichwertigkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 NHG erfolgt, und zwar unabhängig davon, wie die jeweilige berufliche Ausbildung formalisiert und standardisiert ist.

Der Akkreditierungsrat kann die von der Hochschule geschilderten ausbildungsspezifischen Herausforderungen grundsätzlich nachvollziehen. Die Auflage bezieht sich jedoch nicht, wie in der Stellungnahme der Hochschule adressiert wird, auf die Darstellung von beruflichen Kompetenzen, sondern auf den curricularen Aufbau des Studiums und das Niveau des angestrebten Studienabschlusses. Die mit der Auflage aufgeworfenen Fragen werden durch den Verweis auf die ausbildungsspezifischen Voraussetzungen sowie auf die vor der Reform stehenden berufsrechtlichen Gesetzgebungen nicht zufriedenstellend beantwortet. Der Akkreditierungsrat gelangt vor dem Hintergrund der in der Stellungnahme der Hochschule adressierten Umstände vielmehr zu der Auffassung, dass die Auflage ausführlicher erläutert werden sollte. Außerdem hat der Akkreditierungsrat aufgrund der Stellungnahme der Hochschule die mit dem Antrag auf Akkreditierung vorgelegten Unterlagen erneut geprüft. Die folgenden Ausführungen dienen der weiteren Erläuterung der Auflage mit einer differenzierten Betrachtung der jeweiligen Studiengangunterlagen.

Der Akkreditierungsrat stellt zunächst fest, dass im Falle einer regelhaft zur Anwendung kommenden Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen verbindliche Informationen darüber vorliegen müssen, wie das hochschulische Abschlussniveau sichergestellt wird. Sofern diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann der adäquate Aufbau des Curriculums Hinblick auf die Erreichbarkeit der

Qualifikationsziele nicht festgestellt werden, und es liegt ein auflagenrelevanter Mangel gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Nds. StudAkkVO vor. Der Akkreditierungsrat betont an dieser Stelle, dass die Auflage darauf abzielt, die von der Hochschule selbst aufgestellten Qualifikationsziele des Studiums nachweislich zu erfüllen sowie das angestrebte hochschulische Abschlussniveau sicherzustellen.

Der Akkreditierungsrat weist zudem darauf hin, dass die Anrechnung beruflicher Kompetenzen auch den Vorgaben des § 7 Abs. 3 NHG genügen muss, nach welchem die Anerkennung beruflich erworbener Kompetenzen nach Maßgabe der Gleichwertigkeit erfolgt. Vor diesem Hintergrund ist von der Hochschule ein standardisiertes Verfahren für eine Gleichwertigkeitsprüfung nachzuweisen.

Dem Nachweis eines standardisierenden Verfahrens kommt die Hochschule mit der Leitlinie „Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen“ zur Umsetzung von § 11 ATPO (Neufassung, beschlossen vom Präsidium am 22.03.2023) nach Auffassung des Akkreditierungsrats schon angemessen nach: So kann daraus entnommen werden, dass Abschnitt 2.3 individuelle und pauschale Anerkennung unterscheidet, wobei eine pauschale Anerkennung u. a. auf der Grundlage von Verträgen mit anderen Hochschulen in Betracht kommt, wenn vorab festgelegte Leistungen erbracht wurden. Abschnitt 3 der Leitlinie widmet sich der Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen. In Abschnitt 3.5 der Leitlinie werden Kriterien für die Feststellung von Gleichwertigkeit geregelt. In Abschnitt 3.6 der Leitlinie wird zur Kompetenzfeststellungsprüfung ausgeführt, dass mit einer solchen Prüfung festgestellt werden soll, inwieweit die geforderten Kompetenzen des Hochschulmoduls vorhanden sind; als Prüfungsform kommen ein Fachgespräch, eine Arbeitsprobe oder eine Kombination von beidem in Frage, bei einer Einstufungsprüfung auch eine verkürzte schriftliche Arbeit.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule zur Umsetzung ihrer eigenen Leitlinien zur Anrechnung (und ungeachtet der aktuellen Situation der ausbildungsrechtlichen Regelungen) geeignete Gleichwertigkeitsfeststellungen vornimmt, wodurch das hochschulische Niveau sichergestellt wird. Der Akkreditierungsrat macht jedoch nach wie vor Lücken in der verbindlichen Darstellung solcher Gleichwertigkeitsfeststellungen aus:

Der Akkreditierungsrat kann der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Physiotherapie (beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 04.05.2022) entnehmen, dass laut § 3 Abs. 2 für die Semester 1-3 die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (staatliche Prüfung) im Beruf Physiotherapie gemäß Pkt. 13 der Leitlinie zur Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen der Hochschule Osnabrück angerechnet werden. In der Modulbeschreibung ist jedoch im Gegensatz zur Studienordnung analog zu den Studiengängen 1 und 2 von kooperierenden Berufsfachschulen die Rede und von der Möglichkeit eines Kompetenzfeststellungsverfahrens, wobei aufgrund der Nennung des Studiengangstitels Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie ein redaktioneller Fehler nicht ausgeschlossen werden kann: „[...] Die erfolgreich abgelegte staatliche Prüfung ist Zugangsvoraussetzung zum Studienprogramm Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie (B.Sc.) und wird pauschal mit 90 ETCS anerkannt. Die Berufsfachschulausbildung kann an einer kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie erfolgen, die mit der Hochschule Osnabrück Mindeststandards als Voraussetzung für die Bewerbung um einen Studienplatz vereinbart hat und sich im Rahmen einer regelmäßigen Auditierung überprüfen lässt. Wird die Berufsfachschulausbildung an einer nicht-kooperierenden Berufsfachschule für Physiotherapie absolviert, muss der/die Bewerber/in diese Voraussetzungen im Rahmen einer Kompetenzfeststellungsprüfung nachweisen.“; in der Angabe der Lehrinhalte wird auf die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten verwiesen.

Der Akkreditierungsrat betont unter Berücksichtigung der Studiengangsunterlagen, dass die Hochschule in den jeweiligen Modulbeschreibungen bereits auf die entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen der anzuerkennenden Berufsabschlüsse verweist und damit der Darstellung der Kompetenzen der Ausbildung bzw. der daraus ableitbaren zu ersetzenden Kompetenzen nachweislich nachkommt. Außerdem finden sich in der jeweiligen Studienordnung Verweise auf die Leitlinien der Anrechnung der Hochschule Osnabrück, wobei diese Verweise zu aktualisieren wären.

Der Akkreditierungsrat stellt somit nicht in Abrede, dass die Hochschule in der Darstellung der mitgebrachten, außerhochschulischen Leistungen bereits transparente und verbindliche Informationen für die Anrechnung bereitstellt. Der Akkreditierungsrat kann den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht bei allen Studiengängen entnehmen, wie unter Berücksichtigung der anzurechnenden Kompetenzen das hochschulische Abschlussniveau (DQR 6) sichergestellt wird bzw. welche Funktion die außerhochschulischen Kompetenzen für das Erreichen der im jeweiligen Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele einnehmen. Damit liegt ein Mangel gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1-3 und 5 Nds. StudAkkVO vor.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen gelangt der Akkreditierungsrat für die verschiedenen Studiengänge des Bündels zur folgenden differenzierten Bewertung:

Für die Fälle, in denen kein Kompetenzfeststellungsverfahren zur Anwendung und keine Kooperationen mit Berufsfachschulen existieren, die wissenschaftspropädeutische Kompetenzen sicherstellen, muss die Hochschule ebenso nachweisen, wie das hochschulische Niveau mit den aus der Ausbildung angerechneten Leistungen sichergestellt werden kann. Der hier verfolgte Ansatz der Niveauleichung muss verbindlich in den Studiengangsunterlagen festgeschrieben werden.

Der Akkreditierungsrat konkretisiert und differenziert die Auflage somit dahingehend, dass die Hochschule in geeigneter Form verbindlich sicherstellen muss, dass unter Berücksichtigung der angerechneten beruflichen, in einer Ausbildung erworbenen Kompetenzen ein Studienabschluss auf DQR 6 Niveau erworben wird. Sofern ein Kompetenzfeststellungsverfahren zur Anwendung kommt, muss transparent und verbindlich festgelegt werden, welche Kompetenzen im Rahmen dieses Kompetenzfeststellungsverfahrens nachzuweisen sind.

Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

